

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
Advanced Nursing Practice  
an der Evangelischen Hochschule Nürnberg und  
an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg**

**vom 28. Februar 2018**

\*\*\*\*\*

geändert durch Satzungen vom  
3. Juli 2018  
23. März 2021  
8. Dezember 2022  
12. Januar 2024

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 12. Januar 2024<sup>1</sup>

\*\*\*\*\*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016, GVBl. S. 369) und der abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung zwischen der Evangelischen Hochschule Nürnberg und der Ostbayerischen Hochschule Regensburg vom 7. November 2017 erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (OTH Regensburg) nach zustimmendem Beschluss an der Evangelischen Hochschule Nürnberg (EVH Nürnberg) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der EVH Nürnberg vom 6. August 2014 (APO EVH Nürnberg) sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der OTH Regensburg vom 10. August 2023 in deren jeweils geltender Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, dass Absolventinnen und Absolventen in Bezug auf die klinische Pflegepraxis Wissen erwerben, das auf der Bachelorebene aufbaut und dieses wesentlich vertieft. In Auseinandersetzung mit verschiedenen theoretischen Lehrmeinungen sind sie in der Lage, Besonderheiten und Grenzen der pflegewissenschaftlichen Terminologien zu definieren, zu interpretieren und eigene Ideen zu entwickeln und anzuwenden.

---

<sup>1</sup> Diese Satzung tritt zum 13. Januar 2024 in Kraft.

- (2) Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens, das sich in der Anwendung ihrer erweiterten klinischen Expertise zeigt und sie befähigt, in komplexen pflegerischen Situationen als Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten zu agieren und Verantwortung zu übernehmen sowie klinische Entscheidungen autonom zu treffen. Sie können in ihrem fachspezifischen Bereich die pflegerischen Versorgungsprozesse gezielt steuern und verbessern und besitzen die Fähigkeit, andere zu befähigen und fachlich zu führen.
- (3) Absolventinnen und Absolventen können wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und diese begründen. Sie sind in der Lage, pflegewissenschaftliche Forschungsergebnisse kritisch zu interpretieren und auf ihre Übertragbarkeit zu prüfen, selbst Forschungsfragen zu entwickeln, dem Gegenstand angemessene Forschungsmethoden auszuwählen und Forschungsprojekte durchzuführen.

### § 3

#### Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Advanced Nursing Practice sind:
  - 1. ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes Hochschulstudium in einem pflegewissenschaftlichen oder pflegebezogenen Studiengang mit mindestens 30 ECTS-Credits<sup>2</sup> in pflegewissenschaftlichen Modulen oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Credits, mindestens jedoch 180 ECTS-Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 86 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG).
  - 2. der Nachweis der Erlaubnis über die Führung der Berufsbezeichnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Pflegeberufegesetz (PflBG) und § 64 PflBG.
  - 3. Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-3 oder einem äquivalenten Sprachnachweis für Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren ersten Studienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.
- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 210 ECTS-Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für die Erfüllung der Eingangsqualifikation der Nachweis der fehlenden ECTS-Credits aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot aus einer der beteiligten Hochschulen. Die Prüfungskommission legt bei fehlenden ECTS-Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die – bei jeweils einer Wiederholungsmöglichkeit – bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abzuleisten sind. Für diese Studien- und Prüfungsleistungen aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der OTH Regensburg finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des entsprechenden Studiengangs, für solche aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der EVH Nürnberg finden die prüfungsrechtlichen Regelungen der APO in Verbindung mit der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung, aus der das jeweilige Modul stammt, Anwendung.

---

<sup>2</sup> Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

- (3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres an der OTH Regensburg zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Die Zulassung gilt nur zur Einschreibung für den antragsgemäßen Studienbeginn und wird nur unter der Auflage erteilt, dass das Zeugnis gemäß Abs. 1 spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums vorgelegt wird.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

#### **§ 4**

#### **Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern.
- (2) Das Studium wird von der EVH Nürnberg und der OTH Regensburg gemeinsam durchgeführt.
- (3) Die Prüfungen der Masterprüfung sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

#### **§ 5**

#### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits vergeben. Ein ECTS-Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl (SWS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, eine ggf. nichtdeutsche Unterrichtssprache sowie die ECTS-Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.
- (4) Module, die zur Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 abgelegt wurden oder im Erststudium zur Auswahl standen, sind im Masterstudiengang weder Pflicht- noch Wahlpflichtmodule.

## **§ 6 Gemeinsame Studiengangskommission**

- (1) Die Zusammenarbeit der beiden beteiligten Hochschulen manifestiert sich in einer gemeinsamen Studiengangskommission. Sie setzt sich zusammen aus der jeweiligen Studiengangsleiterin oder dem jeweiligen Studiengangsleiter für den Masterstudiengang Advanced Nursing Practice an den beiden Hochschulen sowie dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission für den Studiengang an der OTH Regensburg und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission für die Masterstudiengänge an der EVH Nürnberg. Die gemeinsame Studiengangskommission tagt mindestens einmal je Semester. Die Absprachen können auch elektronisch oder fernmündlich erfolgen.
- (2) Die gemeinsame Studiengangskommission tagt mindestens einmal je Semester. Die Absprachen können auch elektronisch oder fernmündlich erfolgen.
- (3) Die gemeinsame Studiengangskommission unterbreitet den zuständigen Gremien Vorschläge für den Studienplan sowie für die Verteilung der Module auf die beiden Hochschulen. Sie beachtet dabei den für den Studiengang geschlossenen Kooperationsvertrag.
- (4) Die gemeinsame Studiengangskommission steuert die kontinuierliche Weiterentwicklung und Pflege des Studiengangs. Sie beteiligt dabei in geeigneter Weise alle Lehrenden, die Studierenden, Vertretende der Berufspraxis sowie Personen aus der Studierendenverwaltung und den Servicestellen.

## **§ 7 Studienplan**

- (1) Die gemeinsame Studiengangskommission erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der an der OTH Regensburg gemäß den Regelungen in der APO erstellt wird. Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. Der Studienplan wird an der EVH Nürnberg von der Studiengangskonferenz und an der OTH Regensburg vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften beschlossen.
- (2) Der Studienplan enthält
  1. besondere Lehrveranstaltungs- und Prüfungstermine an den beiden Hochschulen,
  2. die Auflistung aller angebotenen Module und Teilmodule mit Angabe der Zuordnung zum Pflicht- oder Wahlpflichtpflichtkatalog sowie zu den Schwerpunkten in Kurz- und Langbezeichnung,
  3. Angaben zur Wiederholungsfrequenz von Lehrveranstaltungen, falls diese nicht regelmäßig jedes Semester oder jedes Jahr stattfinden, sowie Angaben zu Übergangsregelungen bei der Einführung oder beim Auslaufen von Studienprogrammen oder geänderter Studien- und Prüfungsordnungen gem. § 25,
  4. die Festlegung der konkreten Art und Dauer der jeweiligen Prüfung oder des studienbegleitenden Leistungsnachweises, soweit die Studien- und Prüfungsordnung Alternativen vorsieht,
  5. die Angabe der Erst- und Zweitprüfer oder der Erst- und Zweitprüferinnen,
  6. die Angabe der zugelassenen Hilfsmittel für Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise
  7. die semesteraktuelle Angabe besonderer Zulassungsvoraussetzungen sowie

8. Angaben zu alternativen Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 8 Prüfungskommission**

Für den Masterstudiengang Advanced Nursing Practice wird an der OTH Regensburg eine Prüfungskommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie das vorsitzende Mitglied werden an der OTH Regensburg vom Fakultätsrat der Fakultät Angewandte Sozial- und Gesundheitswissenschaften bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 9 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass die oder der Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des zweiten Studienseesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 40 ECTS-Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüfern und Prüferinnen, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Die Prüfungskommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn der oder die Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin in der Fremdsprache Englisch abgefasst werden.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Ausarbeitung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Prüferin oder der Prüfer legt den Termin für die mündliche Verteidigung zeitnah nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung fest. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüferinnen oder Prüfer statt. Wird diese Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Für die mündliche Präsentation sind die Bestimmungen zu mündlichen Prüfungen in der APO der OTH Regensburg anzuwenden.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der APO der jeweiligen beteiligten Hochschule Anwendung.

## **§ 10**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO an der OTH Regensburg.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 90 ECTS-Credits erzielt worden sind.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.
- (4) Aufgrund des Prüfungsgesamtergebnisses wird eine relative Note berechnet. Die relative Note wird neben der Gesamtnote im Masterzeugnis ausgewiesen. Als statistische Basis für die Berechnung des relativen Anteils an den Noten werden drei komplette Abschlussjahrgänge bei einer Mindestgesamtanzahl von 26 Absolventinnen und Absolventen herangezogen. Die relative Note wird neben der Gesamtnote im Diploma Supplement ausgewiesen.

## **§ 11**

### **Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO der OTH Regensburg erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO der OTH Regensburg ausgestellt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2018 zum Sommersemester 2018 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 28. Februar 2018

Prof. Dr. Wolfgang Baier  
Präsident









1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	Credits <sup>*)</sup>	SWS <sup>*)</sup>	Art der LV	Prüfungsleistungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht <sup>*)</sup>
					im Semesterprüfungszeitraum (Dauer in Min.)	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
12 a	<b>Akutpflege II</b> (Acute/critical care II)	5	3	SUW	schrP, 90		Akutpflege I	Ein Modul ist zu wählen.	1
12 b	<b>Community Health Nursing III</b> (Community health nursing III)	5	3	SUW	schrP, 90		Community Health Nursing I		1
12 c	<b>Pädiatrische Pflege III</b> (Pediatric care III)	5	3	SUW	schrP, 90		Pädiatrische Pflege I und II		1
13	<b>Praxisprojekt in der Vertiefung (Wahlpflichtbereich)</b> (Practice-based project)	5	1	Pro		prLN <sup>1)</sup>		80 Std. Praktikum	(—)
14	<b>Masterarbeit</b> (Master's thesis)	25	1						1
14.1	Schriftliche Ausarbeitung mit Seminar	(22)	(1)	S		MA	TN am Seminar		(3/4)
14.2	Mündliche Präsentation und Verteidigung	(3)				Prä, 15 Min.	mindestens „ausreichend“ in Modul 14.1		(1/4)
<b>Summen:</b>		<b>90</b>	<b>35</b>						

<sup>\*)</sup> Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

<sup>1)</sup> Das Nähere regelt der Studienplan.

<sup>2)</sup> Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

## Abkürzungen

### Prüfungsleistungen

BA	Bachelorarbeit	Kol	Kolloquium	m.P.	mit Präsentation
MA	Masterarbeit	prLN	praktischer Leistungsnachweis	TN	Teilnahme
THE	Take-Home-Exam	Pf	Portfolioprüfung	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg
schrP	schriftliche Prüfung	Prä	Präsentation		
mdIP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit		
elektrP	elektronische Prüfung	schrB	schriftlicher Bericht*		

### Art der Lehrveranstaltung

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung	V	Vorlesung		

### Sonstige

UE	Unterrichtseinheiten	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
----	----------------------	----	-------------------	-----	-----------------------

\* Dieser kann nur als Prüfungsleistung für das Modul „Praktikum“ ausgewählt werden.